



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die standesherrlichen Beschwerden gegen Württemberg und der
souveräne Staat.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bisher in kleinlichen, mit dem wahren Wohle Deutschlands unvereinbaren Intriguen ausgab, wird dann auf eine segensreiche Weise fortgesetzt werden können, indem jeder der beiden organisirten Großstaaten seine natürliche Attractionskraft auf die verwandten Elemente ruhig walten läßt.

Die standesherrlichen Beschwerden gegen Württemberg und der souveräne Staat.

Kein Raum hat irgendeine Nachricht die öffentliche Aufmerksamkeit schmerzlicher in Anspruch genommen, als jene der Frankf. Postzeitung, wonach Württemberg eine Rechtfertigung seines Verfahrens im Streite mit seinen Standesherrn, also eine rein innere, rein deutsche, zu Rußland ganz beziehungslose Angelegenheit, dem Petersburger Cabinet unaufgefordert vorgelegt haben soll. Die Nachricht war zu bestimmt gegeben, die damit bezeichnete Thatsache wäre im gegenwärtigen Momente von zu charakteristischer Bedeutung, als daß die Regierung eine so schwere Anklage ihres nationalen wie souveränen Bewußtseins ignoriren könnte. Leider harrt man trotzdem bis heute (6. Dec.) umsonst auf ein entschiedenes, officiellcs Dementi jener Nachricht, oder doch auf eine Erklärung des jedenfalls auffallenden Schrittes; auffallend selbst dann, wenn etwa von Seite der Standesherrn gewissermaßen die Initiative und Veranlassung dadurch gegeben gewesen sein sollte, daß sie ihre Beschwerden gegen den modernen Rechtsbestand im Königreich Württemberg dem Petersburger Hofe mittheilten.

Soviel bekannt, haben ihre Differenzen mit dem Staat und ihre speciellen Beschwerden in der Journalistik noch nirgends eine eingänglichere Darstellung gefunden. Es dürfte also nicht uninteressant sein, sie kennen zu lernen.

Bekanntlich trat der Fürst Karl v. Dettingen-Wallerstein im Innern der standesherrlichen Häuser „wegen ihres durch die Landesgesetzgebung seit 1848 verlegten Rechtszustandes“ mit einer Beschwerde gegen die württembergische Regierung bei dem Bundestag auf; vorher waren mannigfache directe Verhandlungen zwischen ihm und der Regierung in derselben Angelegenheit gepflogen worden. In dieser Eingabe (vom 22. Febr. 1854) waren aber die Namen seiner Vollmachtgeber nicht genannt, auch die Vollmacht selbst nicht constatirt. Letzteres erfolgte nachträglich; und die Namensnennung der Vollmachtgeber erschien um so wichtiger, als in der Beschwerde zwar ein allgemeines gleiches Interesse vorhanden ist, dagegen aber hinsichtlich der einzelnen Punkte, soweit es sich um Wiederherstellung des frühern Rechtszustandes

handelt, sehr verschiedene Verhältnisse der Betheiligten in Frage kommen. Auch hätte eine Beschwerde sämmtlicher standesherrlichen Häuser natürlich eine ganz andere staatsrechtliche Bedeutung, als die einzelner Standesherrn. Es sind aber nur 23 einzelne Standesherrn, welche die sehr vagen Beschwerden und die daraus hervorgehenden Anträge stellten. Nämlich die Fürsten Hohenlohe-Langenburg, Hoh.-Kirchberg, Hoh.-Dehringen, Hoh.-Waldburg, Hoh.-Bartenstein, Hoh.-Jartberg, v. Solms, v. Windisch-Grätz, v. Thurn und Taxis, v. Dettingen-Wallerstein, v. Dettingen-Spielberg, v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee, v. Waldb.-Wurzach, v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, v. Löw.-Werth.-Rosenberg; ferner die Grafen v. Königsegg-Aulendorf, v. Schäsberg-Lannheim, v. Quadt-Jöni, v. Waldbott-Bassenheim, v. Rechberg, v. Bückler-Limburg, v. Reipberg und v. Törring-Güterzell.

Jene Eingabe des Fürsten Karl v. Dettingen-Wallerstein schildert nun die Umgestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands seit 1848 bis zu dem bekannten Bundesbeschlusse vom 23. Aug. 1851, welcher die Geltung der Grundrechte in den einzelnen Staaten aufhob und die Wiederabschaffung der daraus hervorgegangenen Gesetzgebungen verordnete. Der Bundesbeschluß war bekanntlich auf österreich-preussischen Antrag gefaßt, von Württemberg und Baiern dagegen nur mit gewissen Vorbehalten angenommen worden. Anstatt nun die historischen Zusammenhänge der Dinge in den Jahren 1848 zu würdigen, stellt die Beschwerdeschrift des Fürsten die gleichzeitige württembergische Gesetzgebung wie etwas ganz Isolirtes hin, wie eine prämeditirte, fortgesetzte Reihe von tendenziösen Verletzungen des alten Rechtszustandes der Standesherrn. Natürlich ebenso ohne alle Rücksicht auf den Beschluß des restaurirten Bundestags, welcher eine Revision der Bundesverfassung, also auch der Bundesgrundgesetze, als Nothwendigkeit anerkannt hatte. Vielmehr schließt die Darstellung nach einer Uebersicht der zwischen der württembergischen Regierung und den Fürsten gepflogenen Verhandlungen, mit der Bitte an den Bund um vollkommene Wiederherstellung des angeblich verletzten Rechtszustandes der Standesherrn auf Grund der bundesgrundgesetzlichen Bestimmungen, beziehentlich um vollständige Entschädigung für die eingetretenen Verletzungen.

Der Bund sollte also nach dem standesherrlichen Wunsche im Jahre 1854 für die obengenannten Fürsten und Grafen die Zustände von 1815 restauriren und zunächst dem württembergischen Lande die pecuniäre Vergütung aller etwaigen Einbußen auferlegen, welche jene 23 Kläger innerhalb 39 Jahren der modernen Geschichte erlitten zu haben vermeinten. — Wäre dies in Württemberg gelungen, so würde selbstverständlich gleicher Antrag, mit Berufung auf dies Präjudiz, gegen alle Staaten des deutschen Bundes gestellt worden

sein. Der Bundestag würde zu einer Oetroyirungs- und Executionsbehörde der deutschen Standesherrn geworden sein.

Diese Forderung erschiene noch weniger grell, wenn die württembergische Regierung jede Berechtigung der standesherrlichen Beschwerden abgewiesen und sich nicht bereits bemüht hätte, dem von der Landesgesetzgebung von 1848/9 alterirten Rechtszustande der Standesherrn, soviel es möglich ohne andere Rechte und Interessen zu verletzen und ohne eine directe Rechtsverwirrung herbeizuführen, auf legislatorischem Wege Rechnung zu tragen; daß sie dafür keine Oetroyirungen verwandte, hätte sollen gerade die Vertreter „conservativer Interessen“ zu abwartender Mäßigung führen. Besonders da weder der Bundesbeschluß vom 23. August 1854 derartiges verlangte oder überhaupt einen Termin für die Erfüllung seiner Forderungen ansetzte, noch auch eine derartige Contrerevolution im praktisch gewordenen Rechtsbestande des Königreichs vom Standpunkte der höhern Politik irgendwie hätte gebilligt werden können.

Die Standesherrn hatten nun vornämlich gegen 8 Gesetze aus den Jahren 1848/9 ihre Angriffe gerichtet. Diese waren 1) Ges. vom 14. April 1848 über vollständige Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten; 2) Zehntablösungsges. vom 17. Juni 49; 3) Ges. über Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben vom 24. Aug. 49; 4) Ges. von gleichem Datum über Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. vom 14. Apr. 48; 5) Ges. über Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, vom 18. Juni 49; 6) Ges. über Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, vom 4. Juli 49; 7) Ges. über das Jagdwesen, vom 17. August 49; 8) Ges. von gleichem Datum über Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes.

Von diesen Gesetzen bezeichnet die standesherrliche Klage die unter 3—8 aufgeführten als „Grundrechtsgesetze“, gegen welche ihr hauptsächlichster Zorn vielleicht auch darum gerichtet ist, weil sie mit dieser Bezeichnung den Oetroyirungsseifer des Bundestags am leichtesten werben zu können vermeint. Nur vergißt sie leider anzuführen, daß die erste Kammer, also eben die dort klagenden Standesherrn, den allermeisten dieser Gesetze selbst ihre Bestimmung erteilt hat. Und wenn auch mehre dieser Standesherrn bei der Abstimmung fehlten, so ist es sicherlich bloß ihre eigne Schuld, nicht die der andern Gesetzgebungs-factoren, daß die Opposition gegen das Zustandekommen jener Gesetze in der ersten Kammer sowenig pflichttreue Mitglieder hatte. Nur die unter 3 und 4 genannten Gesetze kamen zustande, als die erste Kammer nicht mehr versammelt war. Aber konnte dies einen Zweifel gegen ihre Anwendung auf die davon Betroffenen erschaffen? Wahrlich, nur die wunderbarste Begriffsverwirrung und Rechtsunkennntniß kann Gesetze angreifen, die man selbst geschaf-

fen oder solche, deren parlamentarischer Behandlung man sich freiwillig und eigenmächtig überhob.

Trotzdem reichte Fürst Karl von Dettingen-Wallerstein Namens seiner 22 Mandanten jene wunderbare Beschwerde vom 2. Febr. 1854 beim Bundestag ein.

Der Bundestag beschloß unterm 16. Juni 1854 die württembergische Regierung zu näheren Erläuterungen aufzufordern. Diese erfolgten unterm 2. November in einer sehr ausführlichen Auseinandersetzung des württembergischen Bundestagsgeandten Hrn. v. Reinhardt.

Der erste Theil der Schrift wiederholt die Anerkennung, daß allerdings die persönlichen Rechte mancher Standesherrn durch die Gesetzgebung von 1848/9 einige Einbuße erlitten. Sie entwickelt zugleich die Geneigtheit der Regierung, die Folgen dieser Gesetzgebung, soweit es irgend mit dem lebendig gewordenen Rechtsbestande vereinbar, auf gesetzlichem Wege zu vermitteln. Dabei erfährt man aber zugleich, was davon bereits durch die directen Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Fürsten Karl Dettingen-Wallerstein festgestellt wurde.

Ueber die Wiederherstellung der politischen und besonders persönlichen Rechte der Standesherrn erzielte man nämlich ein beinahe vollständiges Einverständnis. Dafür gestanden die Standesherrn zu, daß anstatt einer vollen Aufhebung der Ablösungsgesetze vom 14. Apr. 48, vom 17. und vom 18. Juni 49 (s. o. 1, 2, 5) nur eine Abänderung der die Standesherrn beschwerenden Bestimmungen eintreten solle. — Wo es also politische Principien galt, gelang eine Verständigung, wenigstens scheinbar. Dagegen gestalteten die Standesherrn ihre pecuniären Entschädigungsforderungen so exorbitant, daß hier die Regierung nur mit dem materiellen Ruin des Landes den Ansprüchen zu genügen vermocht haben würde. Sie forderten nämlich als Ablösung den zwanzigfachen Werthbetrag nach der Abschätzung der letzten fünfzig Jahre, ferner eine $4\frac{1}{2}$ procentige Verzinsung und überdies die Uebernahme dieser Schuld durch den Staat. Und nun kam auch die politisch principielle Differenz. Die Standesherrn hielten nämlich den Grundsatz fest, daß zwischen ihnen und der Regierung allen hierher bezüglichen legislativen Maßnahmen stets eine bestimmte Vereinbarung vorausgehen müsse, ehe die Gesetze dem Landtag vorgelegt würden. Die Regierung dagegen konnte natürlich die Durchführung der legislatorischen Vorlagen nur im Wege der Vereinbarung mit dem Landtage zusichern.

So mißlang also einerseits die exorbitante finanzielle Speculation, andererseits die versuchte Gludirung des Landtags, die angestrebte Detrovirung der Gesetze, die offen geforderte Mediatistruug des Staates zu Gunsten der Alleinmacht einer bevorzugten Kaste. Und grade diese Niederlagen scheint der Bun-

destag — wol ebenfalls mit Oetroyirungen — in Siege umwandeln zu sollen. Denn erst nach diesen Vorgängen wendeten sich die Standesherrn beschwerend an ihn.

Die Erläuterungen der Württembergischen Regierung stellen nun weiter dar, wie die Regierung bereits mehrfache Gesegentwürfe eingebracht habe, um den Verletzungen des standesherrlichen Rechtszustandes gerecht zu werden. Unter den für den soeben versammelten Landtag vorbereiteten Entwürfen bezeichnen sie abermals sieben als auf dieses Ziel gerichtet. Es sind dies die Vorlagen 1) über den eximitten Gerichtsstand, 2) über die Verhältnisse des vormals exemten Grundeigenthums und der Theilgemeinden, 3) über Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, 4) über Ergänzung der Bestimmungen über Gefälle und Zehntablösungen, 5) über privatrechtliche Leistungen für öffentliche Zwecke, welche auf den Zehnten und Gefällen in Verbindung mit andern Vermögensgegenständen haften, 6) über das Jagdwesen, 7) über die besondern Rechte, welche den Standesherrn in Bezug auf Bewirthschaftung und Polizei in ihren Waldungen und die Stellung der von ihnen angestellten Forstbeamten gewährt werden sollen. — Infolge dessen culminirt nun die Rückäußerung der württembergischen Regierung in dem Antrage, daß der Bundestag, nachdem sein Beschluß vom 10. Nov. 1833 selbst anerkannt habe, wie den einzelnen Regierungen Zeit gelassen werden müsse, um die seit 1848 erlassenen, mit den Bundesgrundgesetzen nicht harmonirenden Gesetze zu beseitigen, die Kläger abweisen möge, weil nicht entschieden sei, ob und inwieweit der von ihnen erhobenen Beschwerde auf dem landesverfassungsgemäßen, von der Regierung betretenen Wege abgeholfen sei und beziehentlich abgeholfen werden könne.

So liegen die Dinge im gegenwärtigen Augenblicke. Hoffen wir, daß der Bundestag, den wahren Kern erkennend, welchen die Beschwerde der Standesherrn einschließt, dem Antrage der württembergischen Regierung entsprechen möge. Denn kann man sich auch zu der Lauterkeit der constitutionellen Principien, auf welche sie ihr Verfahren gegen die Standesherrn im vorliegenden Falle stützt, keineswegs mit jenem unbefangenen Vertrauen verhalten, um darin eben nur eine Wahrung des Staatsgrundgesetzes zu erblicken — leugnen läßt es sich nicht, daß sie bisher in diesem Gange den verfassungsmäßigen Weg einhielt. Man kann in dieser Anerkennung vielleicht sogar eine Erklärung für jene seltsam drohenden Aeußerungen des Herrn Ministers von Linden finden und suchen, womit er in der Stuttgarter Kammer Sitzung vom 23. Nov. den Antrag zurückwies, wonach die Vorlage der oben bezeichneten Gesegentwürfe auf die nächste Session vertagt bleiben sollte. Um so unbegreiflicher und für das specifisch württembergische, wie nationaldeutsche Gefühl erschreckender möchte es jedoch in solchem Falle sein, wenn Württemberg wirklich, wie die sonst so

vorsichtige Fr. Postzeitung behauptet „dem kais. Cabinet von St. Petersburg in einer Denkschrift eine Apologie oder Rechtfertigung des Verfahrens seiner Regierung gegen ihre Standesherrn unaufgefordert hätte überreichen lassen.“

Wäre es geschehen, so würde damit jene Stellung einer deutschen Regierung zum Zaren freiwillig angenommen sein, welche ihr die Standesherrn im Verhältniß zu sich octroyiren wollen, nämlich die der vollkommenen Abhängigkeit von ihrem bon plaisir.

Daß dies Ziel und Consequenz der standesherrlichen Ansprüche, wurde bereits oben angedeutet. Aber es liegen für diese Absicht noch deutlichere Beweise, als in den Beschwerden des Fürsten von Dettingen-Wallerstein vor. Nämlich in einer accessorischen Klage des Fürsten v. Thurn u. Taxis, beim Bundestage angebracht durch dessen Bevollmächtigten, Herrn Wahlkampf zu Frankfurt.

Schon am 21. Juni 1854 hatte nämlich dieser auch als Publicist wohlbekannte Sachwalter der fürstl. Thurn u. Taxis'schen Interessen im Namen seines Mandatgebers eine Declaration gegen dessen angebliche Beeinträchtigung in seinen standesherrlichen Rechten durch die württembergische Gesetzgebung beim Bundestage eingereicht. Neuestens folgte eine abermalige Beschwerde gegen jenen Gesetzentwurf, welcher auf Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1849 ausgeht und betitelt ist: „Ges. betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämtliche Theile des Staatsgebiets.“

Der Geist, in welchem die Beschwerde sich im allgemeinen entwickelt, bedarf nach den bisherigen Auseinandersetzungen der standesherrlichen Klagen keiner besondern Bezeichnung. Interessant ist es dagegen, die Haltung und Form kennen zu lernen, in welcher die Vertreter „conservativer Interessen“ sich gegen Regierungen bewegen, wenn sie ihre Sonderinteressen von deren rechts- und verfassungsgemäßigem Verfahren unsanft berührt wännen. Indem wir hier zu dem Ende einige charakteristische Sätze der Wahlkampf'schen Beschwerdeschrift folgen lassen, müssen wir es sogar dem redactionellen Ermessen überlassen, ob es dieselben unter den heutigen bundespreßgesetzlichen Umständen wörtlich abzudrucken wagt.

Zunächst wird der württembergischen Regierung mit dünnen Worten jeder Wille zur Erfüllung auch nur des Möglichen für die Befriedigung der standesherrlichen Ansprüche kurzweg abgesprochen. „Vielmehr, — heißt es — ist die Vermuthung begründet, daß die k. Regierung den Kern der Grundrechtsgesetze beibehalten, nur die Form ändern, und indem sie die Sache unter den Schirm einer neuen Legislatur stellt, ihre Grundsätze gegen den Vorwurf und dessen rechtliche Folgen sichern will, daß sie den Grundrechten entfloßen und daher nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 23. Aug. 1851 umzubilden seien.“ Weiter lautet dann die Anklage: „Schlüsse nicht die der Regierung schulbige Ehrerbietung ein solches Mißtrauen aus, so ließe die bisherige Hand-

lungsweise eher den Vorsatz annehmen, die Beschwerdeführer zu ermüden und zu erschöpfen, als dem Rechte genugsathun. Unter diesem Gesichtspunkte würde die Vorbereitung von Gesetzgebungsacten, deren Inhalt den Verfasser überzeugt, daß die Beschädigten sich ihnen nicht fügen können, nur das Streben nach Zeitgewinn verrathen und das System des Hinhaltens als eine Speculation auf die trostlose (sic!) Lage der Betheiligten und auf die Hoffnungslosigkeit aller zu betrachten sein, die am Ende ihre Ergebung bewirken soll.“ Natürlich fügt der schlaue Sachwalter bei: „Meinem durchl. Vollmachtgeber, gleich mir, liegt eine solche Auffassung fern.“ Doch einzig und allein „die der Regierung schuldige Ehrfurcht tritt ihr entgegen und leitet darauf hin, den betretenen Weg nur als einen Irrweg zu betrachten.“ Trotzdem tritt jene Ehrfurcht dem Antrage nicht entgegen, daß Württembergs innere Gesetzgebungs-thätigkeit unter die Präventivcensur des Bundestags gestellt werden müsse. „Eine jahrelange traurige Erfahrung belehrt, daß ohne energisches Einschreiten der hohen Bundesversammlung an Wiederherstellung des Rechtes nicht zu denken ist.“

Damit nun aber nicht der leiseste Zweifel bleibe, in welcher Art diese Energie des bundestäglichen Einschreitens gedacht wird, schließt Hr. Wahlkampf seine Eingabe: „Ich trage daher gehorsamst darauf an, die k. württemberg. Regierung zu bewegen, die Projecte zu Gesetzen, womit sie die Beschwerden der Standesherrn beschwichtigen will, vor der Verabschiedung mit den Ständen zur Prüfung hoher Bundesversammlung zu bringen, und stelle anheim, ob mir Gelegenheit geboten werden soll, die Interessen meines durchl. Mandanten zu wahren und hohe Bundesversammlung über den Einklang der Projecte mit dem Rechte aufzuklären.“

Also der souveräne württembergische Staat wird nach Hrn. Wahlkamps Antrag in seinem Gesetzesleben unter Vormundschaft des Bundestags gestellt; doch nicht einmal dieser entscheidet selbstständig, sondern Hr. Wahlkampf, Bevollmächtigter des Fürsten von Thurn und Taxis, in dessen Postverwaltung als juristischer Beistand angestellt, wird die Bundesversammlung über den Einklang der württembergischen Gesetzentwürfe mit dem Rechte aufklären; Hr. Wahlkampf steht intellectuell über Württemberg und dem deutschen Bundesorgan als oberster Gesetzredacteur oder Gesetzgebungs-censor.

Sind naivere Wünsche der „Vertreter conservativer Interessen“ zu erdenken?